

# Weisung 201909009 vom 23.09.2019 – Service- / Auftragsleistungen der BA: Wirksamkeit der Übertragung von Aufgaben und hoheitlichen Befugnissen und Ausgestaltung der Vertragsgrundlagen

<b>Laufende Nummer:</b>	201909009
<b>Geschäftszeichen:</b>	CF2 – 3313
<b>Gültig ab:</b>	23.09.2019
<b>Gültig bis:</b>	unbegrenzt
<b>SGB II:</b>	Information
<b>SGB III:</b>	Weisung
<b>Familienkasse:</b>	nicht betroffen

---

**Die BA bietet den gemeinsamen Einrichtungen (gE) Serviceleistungen an, die im Gesamtkatalog der BA für die gE spezifiziert sind. Mit Vorstandsbeschluss vom 18.01.2018 wurde entschieden, dieses Angebot in Auszügen auch den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) anzubieten.**

**Bei der Ausgestaltung der Vertragsgrundlagen zwischen den Kontraktpartnern vor Ort sind rechtliche und formale Anforderungen zu berücksichtigen, damit die BA umfassend legitimiert ist Aufgaben der Jobcenter wahrzunehmen. Soweit zentrale Vorlagen zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.**

## **1. Ausgangssituation**

SDie BA unterbreitet den Jobcentern Angebote, um sie bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Die Serviceleistungen für die gE werden nach § 44b Abs. 4 und 5 SGB II erbracht. Die zKT beauftragen die BA nach §§ 88 ff. SGB X.

Die rechtswirksame Übertragung von Aufgaben der Jobcenter auf die BA erfordert die Beachtung von formell- und materiell-rechtlichen Voraussetzungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Aufgabenerfüllung die Übertragung hoheitlicher Befugnisse notwendig ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt und ist die BA demnach nicht ausreichend legiti-

miert, um Aufgaben im Auftrag und Namen der Jobcenter wahrzunehmen, besteht das Risiko der Unwirksamkeit der von der BA wahrgenommenen Aufgabe und in der Folge ein erhebliches Risiko von Widersprüchen und Klagen gegen Verwaltungsakte der BA.

Für die zKT soll die Inanspruchnahme bestimmter Serviceleistungen möglich sein, derzeit Leistungen der Fachdienste Ärztlicher Dienst (ÄD), Berufspsychologischer Service (BPS) einschließlich der Durchführung des Testverfahrens MYSKILLS, Ausbildungsvermittlung und die Bereitstellung von Maßnahmekapazitäten in Standard-Arbeitsmarktdienstleistungen auch für Kundinnen und Kunden des Jobcenters zKT. Für die zKT ist die direkte Inanspruchnahme von Serviceleistungen aus dem Service Portfolio nach § 44b Abs. 4 und Abs. 5 SGB II rechtlich nicht möglich. Die zKT können die BA aber nach §§ 88 ff. SGB X beauftragen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 14.02.2018, Az. B 14 AS 12/17 R, besondere Anforderungen an die Wirksamkeit der zur Aufgabenübertragung gem. § 44b Abs. 4 und 5 SGB II zu fassenden Trägerversammlungsbeschlüsse gestellt. Diese sind analog auf die Vertragsbeziehungen mit den zKT anzuwenden.

Die BA sieht in diesem Zusammenhang vorrangig einen Regelungsbedarf bei der Aufgaben- und Befugnisübertragung nach § 44b Abs. 4 SGB II (im Service Portfolio: „Angebot an operativen Aufgaben“), da hier eine unmittelbare Außenwirkung zu den Kunden besteht. Daher ist in diesen Fällen auszuschließen, dass durch eine nicht rechtmäßige Aufgaben- und Befugnisübertragung ein Prozessrisiko für die BA und die Jobcenter entsteht.

## **2. Auftrag und Ziel**

Es ist die rechtswirksame Übertragung von Aufgaben und hoheitlichen Befugnissen der Jobcenter auf die BA zu gewährleisten.

Dabei ist zwischen der Übernahme von Aufgaben für die gE und für den zKT zu unterscheiden.

### **2.1. Aufgabenwahrnehmung für die gemeinsamen Einrichtungen**

Im ersten Schritt ist die Aufgabenübertragung durch die Trägerversammlung im Wege eines Beschlusses notwendig. Dieser muss die übertragende Aufgabe deutlich benennen und die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer der gE ermächtigen, im zweiten Schritt eine Verwaltungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) und ggf. Zusatzverwaltungsvereinbarungen sowie Einzelvereinbarungen mit der BA abzuschließen.

### 2.1.1 Trägerversammlungsbeschluss

Eine wirksame Aufgaben- und Befugnisübertragung erfolgt nur dann, wenn der entsprechende Trägerversammlungsbeschluss gemäß § 44c Abs. 2 Nr.4 SGB II und § 44b Abs. 4 und 5 SGB II folgende Kriterien erfüllt:

- Konkretisierung der Aufgabenübertragung: Die Entscheidung, dass die Aufgabe übertragen wird bzw. dass die Serviceleistung in Anspruch genommen wird, muss konkret formuliert sein.
- Benennung von Art und Umfang der übertragenen Aufgaben: Die explizite Benennung der Aufgabe, die übertragen wird, Art und Umfang der Aufgabenübertragung oder Inanspruchnahme der Serviceleistungen. Diese erfolgt durch einen Verweis auf die gewählte Aufgabe gemäß Beschreibung in der jeweils gültigen Fassung des Gesamtkataloges der BA (Service Portfolio), § 44b Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 SGB II.
- Detaillierung: Bei einer Aufgabenübertragung nach § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II auf die BA (z.B. Forderungseinzug, O.8), ist zwingend die klare Benennung insbesondere der hoheitlichen Aufgaben / Befugnisse im Detail erforderlich, die auf die BA übertragen werden.
- Beginn und Dauer der Inanspruchnahme der Serviceleistung oder der Aufgabenübertragung müssen aus dem Beschluss eindeutig hervorgehen.
- Verschriftlichung und Niederlegung des Beschlusses: Der Beschluss der Trägerversammlung ist zwingend schriftlich oder elektronisch niederzulegen.
- Veröffentlichung: Bei operativen Aufgaben (Serviceleistungen „O.“) sind die Inhalte des Beschlusses den Kundinnen und Kunden der gE in geeigneter Weise zugänglich zu machen, damit zu jedem Zeitpunkt Klarheit darüber besteht, welche Serviceleistungen durch die BA für die gE erbracht werden.

Um das Prozess- und Kostenrisiko für die BA und die Jobcenter möglichst wirksam zu begrenzen, muss sichergestellt sein, dass die Beschlüsse der Trägerversammlungen, soweit sie die Serviceleistungswahl betreffen, den o.g. Anforderungen entsprechen.

### 2.1.2 Verwaltungsvereinbarung BA- gE

Für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen aus dem Gesamtkatalog ist eine allgemeine Verwaltungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) zwischen der BA und der gE abzuschließen. Darüber hinaus bedarf es für die Übernahme operativer Aufgaben wegen des hoheitlichen Charakters bestimmter Handlungen einer zusätzlichen Vereinbarung zur Übertragung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Befugnisse.

Hierfür wurden von der BA Vorlagen für die Rahmenvereinbarung und die Zusatz-Verwaltungsvereinbarungen entwickelt. Diese Vertragstexte sind mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgestimmt und werden in der jeweils aktuellen Fassung zentral auf der Intranetseite der BA von CF 22 zur Verfügung gestellt. Die Vertragstexte sind zwingend in dieser Form zu verwenden. Inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen sind nicht zulässig. Der jeweilige Vertragstext darf nur in den ausdrücklich gekennzeichneten Auswahl- oder Ergänzungsfeldern ergänzt werden, z. B. Name der beteiligten Vertragspartner, Wahl der Dauer der Inanspruchnahme der Serviceleistung.

### **2.1.3 Weiteres Vorgehen**

Die bestehenden Trägerversammlungsbeschlüsse sind im Rahmen der Serviceleistungswahl aus dem Gesamtkatalog 2020 zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Eine Anpassung im Sinne der Neufassung eines Trägerversammlungsbeschlusses kann allerdings nur Wirkung für das laufende Haushaltsjahr bzw. die Zukunft entfalten (keine Rückwirkung auf bereits vergangene Jahre).

Die Zentrale stellt zur Unterstützung der gE eine mit dem BMAS abgestimmte Vorlage eines Trägerversammlungsbeschlusses zur Verfügung, die die Anforderungen des BSG erfüllt. Die Vorlage verweist auf eine Anlage, die entsprechend der Serviceleistungsvereinbarung vor Ort konfiguriert werden kann und in der die relevanten Serviceleistungen, die eine spezielle Übertragung hoheitlicher Aufgaben / Befugnisse erfordern, hinreichend konkret benannt werden.

Bei allen weiteren Serviceleistungen – insbesondere denen nach § 44b Abs. 5 SGB II - verbleibt es bei der bisherigen Vorgehensweise (Auflistung in der Anlage „Wahl der Serviceleistungen“ zur Rahmenvereinbarung der BA mit der jeweiligen gE).

Die Vorlage für den Beschluss sowie die weiteren Vertragsunterlagen stehen in der jeweils aktuellen Fassung im Intranet zur Verfügung.

## **2.2 Aufgabenwahrnehmung für die zugelassenen kommunalen Träger**

Soweit den zugelassenen kommunalen Trägern Auftragsleistungen angeboten werden, geschieht dies in dem in Ziff. 1 beschriebenen Umfang. Die Inanspruchnahme ist anders als bei den gE ausschließlich im Wege eines Auftrags nach §§ 88 ff. SGB X möglich.

Ungeachtet dessen sind auch die Verwaltungsvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern so auszugestalten, dass die unter Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 genannten rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Die Verwaltungsvereinbarungen je Auftragsleistung stehen in der jeweils aktuellen Fassung im Intranet zur Verfügung. Die Vertragstexte sind zwingend

in dieser Form zu verwenden. Inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen sind nicht zulässig. Der jeweilige Vertragstext darf nur in den ausdrücklich gekennzeichneten Auswahl- oder Ergänzungsfeldern ergänzt werden, z. B. Name der beteiligten Vertragspartner, Wahl der Dauer der Inanspruchnahme der Auftragsleistung.

### **3. Einzelaufträge**

#### **3.1 Regionaldirektionen**

Die Regionaldirektionen stellen sicher, dass die Trägerversammlungsbeschlüsse und sonstige Vertragsgrundlagen auf ihre inhaltliche Qualität überprüft und im Zuge der Serviceleistungs- bzw. Auftragsleistungswahl ab 2020 ff entsprechend der Vorlagen angepasst werden.

#### **3.2 Agenturen für Arbeit**

Die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit tragen Sorge für das Vorliegen von rechtmäßigen Trägerversammlungsbeschlüssen bei der Inanspruchnahme von Serviceleistungen durch die gE. Sie veranlassen die Prüfung, ob ein Trägerbeschluss vorliegt und dieser den dargestellten Anforderungen entspricht. Wenn dies zu bejahen ist, ist in diesem Kontext keine weitere Veranlassung notwendig. Wenn dies zu verneinen ist, muss zwingend der Abschluss eines formell- und materiell rechtmäßigen Trägerschlusses gemäß der Vorlage herbeigeführt werden.

Darüber hinaus liegt es in dezentraler Verantwortung bestehende Verträge zeitnah zu aktualisieren und die zentral bereitgestellten Vorlagen zu nutzen. Dies gilt auch, wenn die Verträge unbefristet abgeschlossen wurden bzw. eine mehrjährige Wahl von Service- und/oder Auftragsleistungen noch Bestand hat, vergleiche Ziff. 2.

Hinweis: Das BSG stellt fest, dass im Falle der abweichenden Aufgabenwahrnehmung die gE „für eine hinreichend klare Erkennbarkeit der anderweitigen Zuständigkeiten Sorge zu tragen hat“ (Urteil vom 14.02.2018, Az. B 14 AS 12/17 R, Rdnr. 23). Daraus ergibt sich die Empfehlung, dass die Kundinnen und Kunden durch Veröffentlichung der Anlage zum Trägerbeschluss Kenntnis von den übertragenden hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen erhalten. Dies kann beispielsweise durch Einstellung im Internet oder Aushang geschehen.

### **4. Info**

entfällt

## **5. Haushalt**

entfällt

## **6. Beteiligung**

entfällt

gez.

Unterschrift